

A. Aussagedelikte (§§ 153 ff.)

1. Systematik

§§ 153 ff. schützen nach ganz h.M. die **Rechtspflege** (Ausnahme § 162 II, u. U. auch § 156), insbes. – aber nicht nur – die Rechtsprechung. Im Normalfall einer Zeugenaussage vor Gericht ist § 153 der Grundtatbestand, § 154 die Qualifikation (deswegen empfiehlt sich bei Falschaussagen vor Gericht zumeist eine gemeinsame Prüfung). Während bei § 154 als Verbrechen nach allg. Regeln auch Versuch (§ 23; unmittelbares Ansetzen i.S.v. § 22 beim Nacheid [§ 59 II StPO] erst mit dem Ansetzen zum Schwören) und bestimmte Vorbereitungshandlungen (§ 30) strafbar sind und überdies der fahrlässige Falscheid strafbar ist (§ 161) gilt dies nicht für die uneidliche Falschaussage (§ 159 erweitert den Anwendungsbereich von § 30 auch auf die Vergehen in §§ 153, 156). Deren Bedeutung dürfte in Zukunft noch weiter zunehmen, denn mit dem JuMoG wurde 2004 die gesetzlich vorgesehene Regelvereidigung durch eine nur noch ausnahmsweise vom Gericht anzuordnende Vereidigung ersetzt (vgl. § 59 I StPO).

Da der **Versuch** der uneidlichen Falschaussage gem. § 153 (nicht auch von § 154) straflos ist, kommt es auf für die Strafbarkeit maßgeblich auf den **Zeitpunkt der Vollendung** an. Solange eine Aussage in einer Vernehmung noch berichtigt wird, ist sie insges. richtig, so dass bereits tatbestandsmäßig §§ 153 f. ausscheiden. Erst wenn die Vernehmung beendet ist, liegt damit tatbestandlich eine vollendete Falschaussage vor; die in § 158 geregelte Berichtigungsmöglichkeit nach Tatvollendung dient der Wahrheitsfindung, ist aber nur eine Strafzumessungsregel und daher erst im Anschluss an die Schuld zu prüfen.

§§ 153 ff. sind **eigenhändige Delikte, d.h. Täter kann nur der falsch Aussagende bzw. seine falsche Aussage Beschwörende sein**. Täter des § 153 ist nur der Zeuge oder Sachverständige, der falsch aussagt, mithin nicht der lügende Angeklagte im Strafprozess, der nicht Zeuge in eigener Sache sein kann. Da auch die Partei im Zivilprozess nicht Zeuge sein kann („Zeuge ist, wer nicht Partei ist“), ist § 153 bei der Parteivernehmung des Klägers oder Beklagten ebenfalls ausgeschlossen; weil jedoch § 452 ZPO auch den Parteieid als Beweismittel kennt, ist insoweit ein Meineid möglich (für diesen Sonderfall ist § 154 nicht Qualifikation zu § 153). Möglich ist zwar nach allg. Regeln eine Beteiligung durch Anstiftung oder Beihilfe zu dieser Tat (§§ 26 f.), nicht aber eine Begehung in mittelbarer Täterschaft (§ 25 I 1 Alt. 2), wenn mangels Vorsatz des Aussagenden oder aufgrund von dessen Rechtfertigung eine beteiligungsfähige Haupttat nicht vorliegt. Diese Lücke schließt § 160, der als eigenständiger Tatbestand das **Verleiten zur Falschaussage** erfasst.

2. Objektiver Tatbestand

a) Ort der Tathandlung

„Tatort“ kann nur eine **zur eidlichen Vernehmung (§ 153) oder zur Abnahme von Eiden (§ 154) zuständige Stelle bzw. zur Abnahme Versicherungen an Eides Statt zuständige Behörde (§ 156)** sein. Da Polizei und StA nicht zur eidlichen Vernehmung zuständig sind, können Falschaussagen vor diesen Stellen nicht nach §§ 153 ff. verfolgt werden (wohl aber u.U. nach §§ 145d, 164, 257, 258 f.). Nach der Rspr. und arg. e § 5 Nr. 10 ist mit „Gericht“ in §§ 153 f. nur ein deutsches Gericht gemeint; deswegen erstreckt § 162 I seit 2008 den Anwendungsbereich der §§ 153 – 161 auch auf bestimmte **internationale Gerichte** (zB EGMR, EuGH, IStGH). – Zur

Strafbarkeit falscher Aussagen vor **Untersuchungsausschüssen** des Bundestags oder der Landtage findet sich ein Verweis in § 162 II.

b) Falschheit der Aussage

Falsch ist nach h.M. **jede obj. unrichtige Aussage über innere oder äußere Tatsachen, bei Sachverständigen auch über Werturteile** (obj. Theorie). Nach a.A. soll es auf die Abweichung vom Vorstellungsbild des Täters, der seine möglicherweise obj. richtige Aussage irrig für falsch hält und deswegen nicht nach „bestem Wissen und Gewissen“ ausgesagt hat (subj. Theorie) oder darauf ankommen, ob der Täter bei der Aussage seine Zeugenpflicht zu einer sorgfältigen Aussage verletzt hat (Pflichttheorie). Gegen die subj. Theorie spricht der Wortlaut von § 160, der offensichtlich die Möglichkeit einer falschen Aussage auch bei Gutgläubigkeit des Aussagenden voraussetzt, gegen die Pflichttheorie vor allem § 161, denn die darin geforderte Fahrlässigkeit wäre nichts anderes als die bereits im Begriff der Falschaussage enthaltene Pflichtwidrigkeit. **Falsch ist auch eine Aussage, in der wesentliche Tatsachen weggelassen werden.** Maßgeblich ist allerdings der Vernehmungsgegenstand (im Strafprozess die Tat) sowie die diesen möglicherweise erweiternden Fragen, so dass außerhalb des Vernehmungsgegenstands liegende falsche Spontanäußerungen eines Zeugen keine Falschaussage darstellen (nur wenn danach nachgefragt wird). Dagegen gehören die Angaben des Zeugen zur Person zu seiner Aussage und dürfen daher nicht falsch sein.

3. Subjektiver Tatbestand

Für §§ 153 – 160 genügt bedingter Vorsatz hinsichtlich der Merkmale des obj. Tatbestandes (§ 15); bei bloßer Fahrlässigkeit kommt § 161 in Betracht.

4. Aussagenotstand (§ 157)

Bei falschen Aussagen **zugunsten eines Angehörigen** (§ 11 I Nr. 1, nicht auch zugunsten sonst nahe stehender Personen wie in § 35) **sowie des Aussagenden selbst** kommt **Aussagenotstand** in Betracht. Im Unterschied zu § 35 handelt es sich dabei nicht um einen Entschuldigungsgrund, sondern um einen bloßen fakultativen Strafmilderungs- bzw. Strafabsehensgrund, der ebenfalls erst nach der Schuld zu prüfen ist. Der Aussagende muss subj. von der Gefahr einer Bestrafung ausgegangen sein, doch genügt als Ziel – trotz des unklaren Wortlauts von § 157 – nicht nur die gänzliche Abwendung einer Bestrafung, sondern auch die Verurteilung aus einem milderen Gesetz (z.B. § 212 statt des bei wahrer Aussage drohenden § 211). Auf eine Nicht-anders-Abwendbarkeit kommt es nicht an, so dass § 157 auch eingreift, wenn der Aussagende eigentlich die Aussage verweigern könnte und darüber belehrt wurde (§§ 52 ff. StPO).

5. Falschaussage etc. durch Unterlassen (§ 13)

Ein besonderes Problem stellt die Anstiftung eines Zeugen zur Falschaussage durch dessen Benennung sowie eine Beihilfe durch Unterlassen durch Geschehenlassen einer wahrheitswidrigen Aussage durch einen Zeugen dar, dem gegenüber der Täter (Angekl., Partei) garantenpflichtig ist (§ 13 I), dar. Da grundsätzlich jeder Zeuge für seine wahrheitsgemäße Aussage selbst verantwortlich ist, muss der Angekl. bzw. die Partei nicht vom wahrheitswidrigen Bestreiten abrücken, nur um den Zeugen zu schützen; eine Garantienpflicht aus Ingerenz zur Verhinderung einer Falschaussage wird daher heute in der Rspr. nur noch bejaht, wenn ein Verfahrensbeteiligter (= Angekl./Partei) den Zeugen pflichtwidrig in eine dem Prozess nicht mehr eigentümliche (inadäquate) Gefahr der Falschaussage gebracht hat (BGHSt 17, 321).

6. Fälle:

- (1) *BGHSt 7, 147* (= *Kühl*, HRR-BT Nr. 10): A hatte mit seiner Frau F vereinbart, seinen Pkw gegen einen Brillantschmuck zu tauschen, doch hatte er den Pkw noch im Eigentum, als er in einer eidesstattlichen Versicherung ein Vermögensverzeichnis aufstellen musste. Da er irrig glaubte, bereits mit Abschluss des Tauschvertrags sei das Eigentum am Pkw auf die F übergegangen, unterließ er es, den Pkw in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Strafbarkeit wegen § 156?
- (2) *BGHSt 17, 321* (= *Kühl*, HRR-BT Nr. 11): In einem Scheidungsprozess bestreitet die E wahrheitswidrig, mit dem Zeugen Z eine ehewidrige Beziehung unterhalten zu haben. Daraufhin beantragt ihr Mann M die Vernehmung des Z; dem tritt E nicht entgegen und offenbart auch nicht die Wahrheit. In stillschweigendem Einvernehmen mit E verschweigt Z das ehewidrige Verhältnis und beschwört diese Aussage. E schreitet währenddessen nicht ein. Strafbarkeit der E wegen Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen.
- (3) Kellner K ist Zeuge einer Schlägerei geworden, in deren Verlauf mehrere Rocker ihr Opfer derart malträtieren, dass dieses schwere Verletzungen davon trägt und sich nicht mehr erinnern kann. Vor seiner Zeugenaussage gegen den Bandchef B der Rocker wird ihm von anderen Rockern angedroht, man werde ihn krankenhaushausreif schlagen, wenn er den B auch nur im geringsten belaste; daraufhin sagt K vor Gericht aus, B sei an dem Geschehen nicht beteiligt gewesen (nach *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 393 ff.). Strafbarkeit wegen § 153?

B. Falsche Verdächtigung und Vortäuschen einer Straftat

Im Umfeld von Rechtspflege- und Ehrdelikten stellt sich in Prüfungen immer wieder die Frage einer Strafbarkeit allein wegen falscher Verdächtigung oder Vortäuschens einer Straftat. Stehen beide Delikte in Rede, gebietet die Subsidiaritätsklausel des § 145d wie auch dessen niedrigerer Strafrahmen eine Vorabprüfung von § 164; nach dessen Bejahung ist eine ergänzende § 145d-Prüfung für das gleiche Verhalten regelmäßig entbehrlich, so dass allenfalls noch kurz auf die Subsidiarität von § 145d gegenüber § 164 eingegangen werden sollte

I. Falsche Verdächtigung (§ 164)

Fangbrief-Fall – *BGHSt 9, 240*: A war Angestellte einer Firma. Mit dem dortigen Prokuristen P war sie verfeindet. Als in der Firma Diebstähle, auch von Geld, vorkamen, wollte sie den Verdacht auf P lenken, indem sie einen von der Polizei ausgelegten Fangbrief wegnahm und in das Büro von P legte. Dessen Sekretärin, die den leeren Umschlag wegwarf und sich dabei die Hände rot verfärbte, geriet in erheblichen Tatverdacht. Strafbarkeit der A wegen § 164?

§ 164 schützt nach hM **sowohl die innerstaatliche Rechtspflege** vor Irreführung und unbegründeter Inanspruchnahme **als auch den Einzelnen** vor einer ungerechtfertigten behördlichen Untersuchung; die vertretenen Gegenpositionen des Schutzes allein der Rechtspflege oder allein des Einzelnen würden zu einem Ausschluss der Strafbarkeit führen entweder bei der Verdächtigung eines Deutschen im Ausland (vgl. § 7 I) oder bei der Verdächtigung mit Einwilligung des Opfers.

§ 164 enthält zwei Tatbestände die sich im obj. Tb. allein durch die Tathandlung unterscheiden (der subj. Tb. sowie der Adressat der Verdächtigung – Behörde etc. – sind identisch): das einer rw. Tat Verdächtigen (Abs. 1) und das Aufstellen sonstiger

Behauptungen (Abs. 2); letzterer ist ein Auffang-Tb, der nur zu prüfen ist, wenn Abs. 1 nicht durchgreift. „Opfer“ beider Tathandlungen muss stets eine konkrete, noch lebende, nicht unbedingt namentlich kenntlich gemachte Person sein.

Tathandlung in Abs. 1 ist das **Verdächtigen einer rechtswidrigen Tat oder einer Dienstpflichtverletzung, in Abs. 2 das Aufstellen sonstiger Behauptungen tatsächlicher Art, die geeignet sind, ein behördliches Verfahren etc. herbeizuführen**. Umstr. ist,

- ob auch das Verdächtigen in Abs. 1 (wie das Behaupten in Abs. 2) nur durch ausdrückliche oder konkludente Erklärungen erfolgen kann, oder (so die hM und Rspr.) auch das bloße Schaffen einer verdächtigen Lage durch Beweismanipulationen für Abs. 1 ausreichen kann (z.B. Legen einer falschen Spur; *BGHSt* 9, 240; aM *Wessels/Hettinger* BT/1 Rn. 694).
- ob eine Verdächtigung nur bei obj. gegebener Unschuld des Betroffenen falsch ist (so *BGHSt* 35, 50) oder ob es – ohne Rücksicht auf eine mögliche obj. gegebene Strafbarkeit des Verdächtigten – dafür ausreicht, dass unwahre Verdachtstatsachen (Beweismittel) vorgebracht werden.

Subj. muss der Täter die Tathandlung „**wider besseres Wissen**“ begangen haben, d.h. er muss von der Unrichtigkeit seiner Verdächtigung bzw. Behauptung überzeugt gewesen sein; darüber hinaus muss er mit der **Absicht** gehandelt haben, ein behördliches Verfahren oder eine andere behördliche Maßnahme gegen den Verdächtigten herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wofür nach h.M. aber ebenfalls **sicheres Wissen** ausreicht.

II. Vortäuschen einer Straftat (§ 145d)

Platztausch-Fall – *OLG Celle*, NJW 1964, 733 (vgl. *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, Rn. 819 ff.): S und seine Ehefrau E gehen zu recht davon aus, dass sie beide mehr als 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration haben; gleichwohl steuert S den Pkw nach hause. Als sie eine Polizeikontrolle sehen, wechseln sie schnell die Plätze, damit S – der beruflich auf eine Fahrerlaubnis angewiesen ist – diese nicht verliert. Strafbarkeit von E und S wegen §§ 258 I, 164 I, 145d II Nr. 1?

§ 145d I Nr. 1 und II Nr. 1 schützen die innerstaatliche Rechtspflege vor sinnloser Inanspruchnahme; § 145d I Nr. 2 und II Nr. 2 dehnen den Schutz auf Präventivorgane (insbes. Polizeibehörden) aus. § 145d dient der Schließung von Lücken des § 164 und ist deswegen – auch für Abs. 2 – explizit gegenüber §§ 164, 258 f. subsidiär, doch gilt dies nach der ratio legis nur, wenn aus den genannten Normen tatsächlich eine Bestrafung resultiert (und nicht etwa gem. § 258 V, VI ausscheidet). Die Lücke besteht insbes., wenn nicht eine bestimmte Person verdächtigt wird. Der Kreis der Adressaten ist in § 145d etwas enger als in § 164 gezogen, weil letzterer auch öffentliche Verdächtigungen erfasst. Wie § 164 erfordert § 145d subj. ein Vortäuschen „wider besseres Wissen“, d.h. mit direktem Vorsatz.

Tathandlung von § 145d I ist das Vortäuschen (= Erregen oder Verstärken des Verdachts durch ausdrückliche oder konkludente Tatsachenbehauptungen, Schaffen einer verdachtserregenden Beweislage oder Selbstbezeichnung) der Begehung einer rechtswidrigen Tat iSv § 11 Nr. 5 (Nr. 1) bzw. des Bestehens einer Tat iSv § 126 I (Nr. 2). Das Vortäuschen muss geeignet sein, eine Behörde etc. zum sinnlosen Einschreiten zu veranlassen, woran es fehlt, wenn die Tat tatsächlich begangen worden ist bzw. bevorsteht. Str. ist, ob ein bloßes Aufbauschen bzw. Übertreiben einer tatsächlichen Tat ausreicht; die Rspr. bejaht dies nur, wenn durch die Hinzufügung die Tat ein völlig anderes Gepräge erhält (z.B. Raub statt bloßer Körperverletzung), nicht bei bloßen Übertreibungen. Tathandlung in § 145d II Nr. 1 ist das Lenken des Ver-

dachts auf einen Unbeteiligten oder das Veranlassen unnützer Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden durch konkrete Falschangaben (neben § 164 bleibt für § 145d II Nr. 1 allenfalls ein sehr geringer Anwendungsbereich), wobei str. ist, ob wirklich eine Tat begangen worden sein muss oder der Täuschende dies nur irrig anzunehmen braucht.

Neu eingefügt sind § 145d III und IV, die einem Missbrauch der in § 46b geregelten Kronzeugenregelung entgegen wirken sollen (nicht examensrelevant!).

C. Allgemeine Aufbauregeln und Klausurtipps

Vorrang hat immer die konkrete Fragestellung im ausgegebenen Sachverhalt (SV)! Fehlt es daran oder ist nur allgemein nach der „Rechtslage“ bzw. „Strafbarkeit der/aller Beteiligten“ gefragt, empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen:

1. **Unterteilung des Sachverhalts** in einzelne Komplexe (normalerweise chronologisch; entscheidend sind aber Sinneinheiten – Absätze im SV-Text geben erste grobe Richtschnur); grundsätzlich nach Personen trennen und Person für Person prüfen! – Wenn nach der Strafbarkeit von „A und B“ gefragt ist, empfiehlt sich zu meist ein Anfangen mit der Strafbarkeit des A (zumindest im 1. Komplex und natürlich nur, wenn darin eine solche überhaupt in Betracht kommt).
2. **Beginn mit dem Tatnächsten** in jedem Komplex (Täter vor Teilnehmer; Tatmittler vor mittelbarem Täter; Einzeltäter vor Mittäter [wenn zwei für sich allein aufgrund gemeinsamen Tatentschlusses genau das gleich tun, bedarf es einer Prüfung der Zurechnungsregel des § 25 II nicht]; tatnäherer Mittäter vor dem tatterneren – sind alle gleich beteiligt, kann, es sei denn eine Unterscheidung nach Personen ist aus anderen Gründen angezeigt [zB Alter, Alkoholisierungsgrad oä], eine gemeinsame Prüfung durchgeführt werden). – Keinesfalls darf die Strafbarkeit Verstorbener als solche erörtert werden; denkbar ist aber ausnahmsweise ihre inzidente Prüfung, zB wenn es um die (strafbare) Teilnahme eines noch Lebenden an einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat des Verstorbenen geht. Etwas anderes gilt nur bei eindeutigen SV-Fragen in Bezug auf eine Strafbarkeit (auch) des Verstorbenen.
3. Bei jeder Person wird idR mit dem **schwersten im fraglichen Komplex in Frage kommenden Delikt begonnen** („**Dickschiffe vorn!**“): Mord vor Hausfriedensbruch! – Ausnahmen können sich v.a. aus der Chronologie der Ereignisse ergeben (so ist eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 möglicherweise Grundlage einer Ingerenzgarantenstellung und damit des danach zu prüfenden Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212, 13), soweit diesen nicht durch eine Unterteilung in einzelne Komplexe bereits Rechnung getragen ist!
4. **Tun immer vor Unterlassen** prüfen (wenn beides in Frage kommt!). Im obj. Tb. der Strafbarkeitsprüfung wegen einer Tatbegehung durch positives Tun (zB § 212) ist dann zu klären, ob der tatbestandsmäßige Erfolg tatsächlich kausal und obj. zurechenbar auf eine Aktivität des Täters zurückzuführen ist oder der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit (so zumindest die hM und Rspr) auf einem bloßen Unterlassen liegt. In letzterem Fall ist die unter I. begonnene § 212-Prüfung mit negativem Ergebnis abzuschließen („T hat sich nicht wegen § 212 strafbar gemacht“) und sodann unter II. mit der Prüfung von §§ 212, 13 zu beginnen („T könnte sich aber in vorgenanntem Geschehen wegen Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht haben ...“).
5. **Unechte Unterlassungsdelikte** (zB §§ 212, 13 oder §§ 212, 22, 13) **immer vor echten** (§§ 138, 323c) prüfen! Nach Bejahung eines unechten Unterlassungsde-

likts (zB §§ 212, 13) scheidet eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung zwingend aus, so dass § 323c nicht mehr zu prüfen ist!

6. **Vorsatzdelikte vor den entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikten** prüfen! Wird Vorsatz bejaht (zB für § 212), ist eine Prüfung des (gleichen) Fahrlässigkeitstatbestandes verfehlt (zB § 222), es sei denn eine Strafbarkeit wegen Vorsatzdelikts scheidet aufgrund eines Tatbestands- oder Erlaubnistatumsirrtums (analog) § 16 aus (vgl. § 16 I 2). – Gibt es für ein Verhalten (zB Diebstahl) keinen Fahrlässigkeitstatbestand, ist auf die Frage einer fahrlässigen Begehung desselben keinesfalls einzugehen (auch nicht nach Bejahung eines Tatbestandsirrtums, denn § 16 I 2 begründet keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, sondern lässt eine solche nur offen)!
7. **Vollendetes Delikt vor dessen Versuch** prüfen (wenn Vollendung möglich und zB wegen fehlender Zurechnung abzulehnen ist). Wenn hingegen der Taterfolg eindeutig nicht eingetreten ist (zB das Opfer eines möglichen Totschlagsversuchs lebt noch), ist es verfehlt, zuerst eine Vollendung von § 212 zu prüfen; hier genügt ein kurzer Hinweis auf den Nichteintritt des (tödlichen) Erfolgs in der Vorprüfung bei §§ 212, 22 (ein solcher ist aber nicht verzichtbar!). Wird ein Tatbestand zunächst (noch) nicht vollendet, wohl aber im Verlauf des weiteren Sachverhalts (zB zunächst mit der Ansichnahme einer Ware nur Gewahrsamslockerung, erst mit dem Weggehen aus dem Supermarkt Gewahrsamsbruch [= Diebstahlsvollendung, § 242]) ist es idR verfehlt, zunächst Versuch und anschließend Vollendung zu prüfen (und gar beides zu bejahen); angezeigt ist hier eine Prüfung des gesamten Vorgangs im objektiven Tatbestand des vollendeten Delikts, wobei zB der Zeitpunkt des Gewahrsamsbruchs chronologisch zu untersuchen ist.
8. **Anstiftung muss vor Beihilfe** geprüft werden (keine Zusammenprüfung unter dem Oberbegriff „§§ 25 ff.“ oder entsprechende „Vorprüfungen“ – eine solche gibt es nur beim Versuch und auch dort nur unter klarer Bezeichnung des fraglichen Delikts sowie der zu prüfenden Beteiligungsform!). Erst danach ist Verbrechenverabredung oder versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen (§ 30) zu prüfen. Wenn eine zunächst erfolglose Anstiftung doch noch erfolgreich ist, ist idR eine Prüfung von § 30 I (in chronologischer Reihenfolge) untunlich.
9. **Qualifikation grundsätzlich nach Bejahung des Grundtatbestandes** prüfen (nie umgekehrt!)! Wenn es um klare Sachverhalte geht, kann auch eine gemeinsame Prüfung vorgenommen werden (zB §§ 223, 224). Nicht empfehlenswert ist eine gemeinsame Prüfung von Grundtatbestand, Qualifikation und Erfolgsqualifikation, weil dabei eine Vermengung unterschiedlicher subjektiver Erfordernisse (Vorsatz, Fahrlässigkeit; vgl. § 18) droht (also nicht §§ 223, 224, 227 sondern §§ 223, 224 und anschließend § 227).
10. Soweit **in einem Tatbestand mehrere Varianten** in Frage kommen können, prüfen Sie alle nacheinander und grundsätzlich unter nur einer Überschrift (zB § 224 I Nr. 1, 2, 5); wenn Sie die erste Variante bejahen, prüfen Sie trotzdem noch alle weiteren denkbaren Varianten.
11. **Regelbeispiele im Anschluss an die Schuld** als eigenen 4. Punkt prüfen (wenn zB ein Rücktritt vom Versuch oder Straffreiheit wegen tätiger Reue bejaht wird, keine Prüfung der Regelbeispiele mehr! – Folglich sind Regelbeispiele grundsätzlich nach Verneinung eines Rücktritts vom Versuch [dann als Punkt 5.] zu prüfen); Strafzumessungserwägungen sind idR nicht anzustellen, es sei denn, ein Regelbeispiel wurde geprüft und verneint, es liegt aber ein unbenannter besonders schwerer Fall vor, oder es handelt sich um einen Fall von § 21, der aber bereits im Rahmen der Schuld (nach § 20 – es handelt sich ja bei § 21 um verminderte Schuldfähigkeit) anzusprechen ist.

12. **Bei Antragsdelikten** kommt es für die materielle Strafbarkeitsprüfung als solche nach hM nicht auf das Vorliegen eines Strafantrags an, weil dessen Vorliegen trotz der Regelung in §§ 77 ff. StGB danach nur eine Prozessvoraussetzung darstellen. Allerdings sollte am Ende der Prüfung eines Antragsdelikts auf das Erfordernis eines (ggf. noch zu stellenden) Strafantrags hingewiesen werden, wenn sich nicht dessen Stellung bereits aus dem SV oder der Fallfrage ergibt („ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt“). Wird umgekehrt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Antragsberechtigter auf die Stellung des Strafantrags verzichtet oder diesen zurückgenommen hat (oder dass die Antragsfrist ohne Antragsstellung verstrichen ist), macht damit der Klausursteller deutlich, dass diese Strafbarkeit nicht geprüft werden sollte.
13. **Achten Sie auf die Schwerpunktsetzung bei Ihrer Fallbearbeitung!** – Aus dem Dickschiffe-vorn-Grundsatz lässt sich nicht nur eine Prüfungsreihenfolge der Straftatbestände ableiten; zugleich ist er auch Ausdruck davon, dass eine Fallbearbeitung die – auch mit Blick auf das Ergebnis, d.h. die Strafbarkeit des jeweils geprüften Tatbeteiligten – wichtigen Fragen ausführlicher und die weniger bedeutsamen knapper abhandelt. Geht es um eine Strafbarkeit wegen Mordes und Hausfriedensbruchs, wäre eine annähernd gleich ausführliche Prüfung von § 211 und § 123 dem Fall nicht angemessen, schon weil neben einer bejahten § 211-Strafbarkeit eine solche wegen § 123 v.a. mit Blick auf die Strafe nicht mehr so sehr ins Gewicht fällt. – Bei mehreren Komplexen sollte jedem von ihnen angemessen Raum gewährt werden; maßgeblich hierfür ist zumeist die Länge des SV sowie die Zahl und Schwierigkeit der darin angesprochenen Tatbestände bzw. Rechtsfragen (insoweit vergleichbare Komplexe sollten ähnlich ausführlich bearbeitet werden).
14. **Prüfen Sie nur Straftatbestände, die in der Prüfungsordnung als examensrelevant ausgewiesen sind!** V.a. Tatbestände aus dem Nebenstrafrecht fallen damit weg, es sei denn, ausnahmsweise wird im SV oder in der Fragestellung ausdrücklich auch darauf Bezug genommen (dann genügt für eine Bearbeitung regelmäßig eine kritische Lektüre des jeweiligen Gesetzestextes).
15. **Rechtsfragen werden grundsätzlich einmal erörtert**, nämlich wenn sie das erste Mal aufgeworfen werden. Danach kann auf eine bereits geklärte Rechtsfrage verwiesen werden („wie oben für A dargelegt, setzt eine Bande iSv § 244 I Nr. 2 mind. 3 Mitglieder voraus ...“). Grundsätzlich unzulässig ist dagegen ein Verweis auf die Subsumtion bei einem anderen Tatbeteiligten; falsch wäre daher: „Wie für A bereits ausgeführt, hat auch B den Tatbestand des § 244 I Nr. 2 verwirklicht“, denn die Strafbarkeit jedes Beteiligten muss grundsätzlich gesondert geprüft werden – wenngleich natürlich unter Zugrundelegung der gleichen Rechtsauffassung (falsch, weil widersprüchlich wäre daher natürlich auch eine abweichende Meinung zur notwendigen Zahl der Bandenmitglieder in der Prüfung von A und B).
16. **StPO-(Zusatz-)Fragen** sind regelmäßig zuletzt und nicht im Rahmen des konkreten Fallaufbaus zu erörtern (Verstoß gegen § ... StPO, gegen § ... GVG usw). Da ihnen erfahrungsgemäß bei der Bewertung kein entscheidender Einfluss zukommt und gute Ausführungen häufig nur als Pluspunkte honoriert werden, sollte der materiellen Fallbearbeitung der Großteil der Bearbeitungszeit geschenkt werden; notfalls sollte eher auf die StPO-Frage als auf materielle Strafbarkeitsfragen verzichtet werden. Zu typischen StPO-Zusatzfragen ausführlich *Murmann/Grassmann*, Beilage zu JuS 3/2001; allerdings hat sich die StPO seither teilweise geändert). Näher zur Prüfung von StPO-Fällen *Heger*, Strafprozessrecht, Rn. 82 ff.

Zur **Darstellung**: Schreiben Sie immer *eindeutige Überschriften* unter Nennung der entscheidenden Paragraphen (zB nicht „§ 224“, sondern „§§ 224 I Nr. 1, II, 22“ für eine versuchte Körperverletzung durch Giftbeibringung). Zu Anfang jeder Tatbestandsprüfung muss gesagt werden, welches konkrete Täterverhalten daraufhin untersucht wird, ob es einen genau bestimmten Tatbestand erfüllt („indem A dem O K.O.-Tropfen in den Wein schüttete, könnte er sich wegen ggf. gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 strafbar gemacht haben ...“). Die Prüfung erfolgt grundsätzlich (auch bei der StPO-Zusatzfrage) im **Gutachtenstil** (Ausnahme nur möglich bei ganz klaren Sachverhaltsteilen)! Am Ende jeder Prüfung muss ein eindeutiges Ergebnis festgehalten werden, das die Prüfungsfrage vom Anfang der Tatbestandsprüfung vollständig beantwortet! Das Verhältnis der verschiedenen (bejahten) Tatbestände untereinander wird idR am Schluss unter der Überschrift „*Konkurrenzen und Gesamtergebnis*“ abgehandelt. Dass Qualifikationen normalerweise den Grundtatbestand verdrängen, kann (und sollte) jedoch bereits im unmittelbaren Anschluss an die Bejahung von Grundtatbestand und Qualifikation festgestellt werden.

Geht es – wie zumeist – v.a. um Rechtsfragen aus dem StGB, sollte man bei der ersten StGB-Norm in einer Sternchen-Fußnote darauf verweisen: „Normen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das StGB“. Soweit daneben auch StPO, BGB, GVG etc. zu prüfen sind, müssen sie bei diesen Normen dann stets das richtige Gesetz zitieren.